

Hinweis auf nachstehenden Aufsatz in "Kompass" 6/7 2003, 18-19

Arbeitstechnische und medizinische Voraussetzungen der BK Nr. 4111

Anmerkungen zu den erforderlichen Feinstaubjahren und zur Bedeutung von Latenzzeiten

Von Dirk Dahm

Inzwischen sind bald sechs Jahre seit dem Inkrafttreten der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) vergangen. Auch hat das Bundessozialgericht bisher durch mehrere Entscheidungen zur Klärung von Streitfragen beigetragen,¹ aber immer noch löst diese Berufskrankheit Rechtsstreitigkeiten aus.

Diese Streitigkeiten können offensichtlich nicht in den Tatsacheninstanzen abschließend erledigt werden. Selbst das Bundesverfassungsgericht ist angerufen worden.² Aus der Vielzahl der mit dieser Berufskrankheit einhergehenden Fragen sollen unter Berücksichtigung der erst- und zweitinstanzlichen Rechtsprechung nachfolgend die erforderliche Feinstaubbelastung und die Bedeutung einer langjährigen Latenzzeit angesprochen werden.

Die erforderliche Feinstaubbelastung

Die Legaldefinition der Berufskrankheit nach Nr. 4111 der Anlage zur BKV lautet: „Chronische obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlenbergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren [(mg/m³) x Jahre]“. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass das Tatbestandsmerkmal „in der Regel 100 Feinstaubjahre“ Anlass zur Klärung durch die Sozialgerichte geben wird, und zwar insbesondere dann, wenn zu entscheiden ist, ob z. B. bereits 99 oder 98 Feinstaubjahre im Einzelfall ausreichen.³

Klare Aussagen konnten bisher dann getroffen werden, wenn die Voraussetzung der 100 Feinstaubjahre auch nicht annähernd erfüllt wurde. Ein Sozialgericht hat insoweit in einem Urteil im Hinblick auf eine Feinstaubbelastung von 69,8 Feinstaubjahren festgehalten, dass nach dem Verordnungstext eine kumulative Belastung von 100 Feinstaubjahren „in der

Regel“ vorliegen müsse, so dass nicht in jedem Fall volle 100 Jahre nachgewiesen sein müssten; jedoch stelle eine Abweichung von 30 Prozent vom vorgegebenen Regelwert eine derart starke Abweichung dar, dass eine Ausnahmeregelung nicht mehr in Betracht komme.⁴ In einer Klageabweisung wegen des Erreichens von nur 81,95 Staubjahren hat ein erstinstanzliches Gericht zudem betont, dass wegen des eindeutigen Wortlaufes der Berufskrankheit nach Nr. 4111 der Anlage zur BKV Zeiten der Beschäftigung als Steinbrecher bzw. als Sandverlader im übertägigen Bereich – unabhängig von der Staubkonzentration – nicht zu berücksichtigen seien.⁵

Es wird durchaus anerkannt, dass im Einzelfall weniger als 100 Feinstaubjahre ausreichen können. Allerdings werden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ausnahmefalles verlangt, in dem auch niedrigere Belastungswerte ausreichen können.⁶ Niedrigere Belastungswerte, nämlich 98,68 Staubjahre, hat ein erstinstanzliches Gericht genügen lassen und den beklagten Unfallversicherungsträger zur Rentengewährung aus Anlass der Berufskrankheit nach Nr. 4111 der Anlage zur BKV verurteilt.⁷ Dass nur 98,86 Staubjahre anzunehmen sind, hat das Sozialgericht als unschädlich angesehen, weil der Abstand zu den in der Regel geforderten 100 Feinstaubjahren mit etwas über 1 Prozent nur sehr unerheblich sei; zudem hat sich das erstinstanzliche Gericht eingehend mit den Feststellungen des Gerichtssachverständigen auseinandergesetzt. Dieser hatte – vor dem Hintergrund der 98,86 Staubjahre –

aufgrund der fast 30-jährigen Untertagetätigkeit die vorliegende chronische obstruktive Bronchitis des Klägers mit hoher Wahrscheinlichkeit als durch die Staubbelastung bei der Untertagetätigkeit hervorgerufen angesehen. Der Gerichtssachverständige hatte – und ihm folgend das Sozialgericht – die arbeitstechnischen Voraussetzungen wegen unsicherer Berechnungskriterien im Ausland – der Kläger hatte von 1962 bis 1969 im Ausland im untertägigen Bergbau gearbeitet – ohne Zweifel angenommen, und dies letztlich auch deshalb, weil weiter in Frage kommende Ursachen für die Entstehung der chronisch obstruktiven Bronchitis wie langjähriger vermehrter Nikotinabusus, gehäufte Atemwegsinfekte und ein besonders langes Zeitintervall zwischen Aufgabe der belastenden Tätigkeit und dem Eintritt des Gesundheitsschadens nicht vorlagen.⁸

Diese Entscheidung zeigt, dass eine Vielzahl von Begründungen herangezogen wird, um die Entschädigungspflicht auch beim Nichterreichen von 100 Feinstaubjahren zu rechtfertigen, während andere sozialgerichtliche Entscheidungen zum Grenzwertbereich der arbeitstechnischen Voraussetzungen schon bei geringem Abweichen von den 100 Feinstaubjahren den Entschädigungsanspruch ohne weitere Begründung verneinen. So ist in einem Urteil bei zugrundegelegten 97,71 Feinstaubjahren die Klage wegen Nichterreichens der erforderlichen Feinstaubjahre abgewiesen und zugleich der Hinweis gegeben worden, dass besondere Umstände, die beim Kläger in Abweichung von der Regelvoraussetzung

100 Feinstaubjahre die Anerkennung der Berufskrankheit rechtfertigen könnten, nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen seien.⁹ Auch dieses Urteil zeigt, dass eine höchstrichterliche Entscheidung zum Tatbestandsmerkmal „in der Regel 100 Feinstaubjahre“ erforderlich ist.

Die Bedeutung von Latenzzeiten

Da der im Atemtrakt abgelagerte Staub als Ursache für die chronisch-obstruktive Bronchitis bzw. das Lungenemphysem im Sinne der BK-Nummer 4111 angesehen wird, schließt ein zeitliches Intervall zwischen der Beendigung der Staubbelastung und dem Auftreten der Erkrankungssymptome die berufliche Verursachung, insbesondere des Emphysem, keineswegs aus. Dennoch ist unverkennbar, dass bei längeren Intervallen ohne objektivierte pulmonale Funktionseinschränkung nach der Aufgabe der belastenden arbeitsbedingten Einwirkung andere, nicht arbeitsbedingte, konkurrierende Ursachen eine stärkere Bedeutung insbesondere für die chronische obstruktive Bronchitis erlangen können.¹⁰ Bei Feststellung eines beschwerdefreien Intervalls von z.B. mehr als 20 Jahren wird es nach pathophysiologischen Erkenntnissen gutachterlich schwierig sein, eine chronische obstruktive Bronchitis selbst im Sinne einer wesentlichen Teilursache auf die Staubexposition unter Tage zu beziehen, so dass der Kausalzusammenhang besonders kritisch zu prüfen ist.¹¹

Diese Überlegungen gewinnen in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zunehmend an Bedeutung.¹² In einer erstinstanzlichen Entscheidung ist die Anerkennung und Entschädigung der Berufskrankheit nach Nr. 4111 der Anlage zur BKV mit der Begründung abgelehnt worden, dass ein erster pathologischer Lungenfunktionsbefund 28 Jahre nach Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit erhoben worden und aufgrund des langen beschwerdefreien Intervalls ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der gefährdenden Tätigkeit und dem Eintritt des Gesundheitsschadens nicht herzustellen sei.¹³ Nicht nur vereinzelt ist aufgrund einer Feinstaubbelastung von mehr als 100 Feinstaubjahren ein Beweis des ersten

Anscheins für einen haftungsausfühlenden Ursachenzusammenhang angenommen worden, der allerdings durch eine längere Latenzzeit erschüttert werden kann.¹⁴ Erstinstanzlich wird insoweit betont, dass eine über 30-jährige Latenzzeit den Anscheinsbeweis erschüttere, weil unter Berücksichtigung der Ursachen-Wirkungs-Beziehung zwischen Feinstaubbelastung und Entstehen einer Berufskrankheit nach Nr. 4111 der Anlage zur BKV eine symptomfreie Phase zwischen Einwirkung der Noxe auf einen Organismus und dem Auftreten erkennbarer Symptome bzw. klinisch fassbarer Manifestationen ein atypischer Geschehensablauf sei.¹⁵ Auch eine Latenzzeit von 24 Jahren ohne Brückensymptome ist zum Anlass genommen worden, einen Entschädigungsanspruch aus Anlass der Berufskrankheit zu verneinen.¹⁶ Es bleibt abzuwarten, ob die vorerwähnten Überlegungen in den Rechtsmittelinstanzen bestätigt werden. ☺

Dirk Dahm
Paulinenstr. 13 d
44799 Bochum

Anmerkungen:

- 1 Vgl. hierzu Dahm in Kompass 2000, S. 7 ff. und in Kompass 2000, S. 187 ff.
- 2 Verfassungsbeschwerde-Verfahren 1 BvR 235/00.
- 3 Vgl. Dahm in Kompass 2000, S. 187.
- 4 SG Duisburg vom 27.3.2000, Az.: S 2 KN 131/96 U.
- 5 SG Gelsenkirchen vom 2.12.1998, Az.: S 6 KN 108/97 U.
- 6 LSG Nordrhein-Westfalen vom 9.12.1999, Az.: L 2 KN 15/99 U.
- 7 SG Duisburg vom 21.11.2002, Az.: S 4 KN 54/01 U.
- 8 SG Duisburg vom 21.11.2002.
- 9 Z.B. Sozialgericht Dortmund vom 14.1.2003, Az.: S 31 KN 132/02 U.
- 10 Nowak in Arbeitsmed.Sozialmed.Umweltmed 1999, S. 81.
- 11 Nowak a.a.O., S. 81.
- 12 Das LSG Nordrhein-Westfalen äußerte sich erstmals in einer Entscheidung vom 7.9.2000 – L 2 KN 182/99 U – dahingehend, dass angesichts eines langen Intervalls zwischen der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit im Steinkohlenbergbau und der Erkrankung Bedenken gegen einen rechtlich wesentlichen Zusammenhang bestehen können; vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2000, Az.: L 2 KN 1/00.
- 13 SG Koblenz vom 11.12.2002, Az.: S 6 KNU 14/01.
- 14 SG Aachen vom 7.10.2002, Az.: S 2 KN 78/99 U und SG Aachen vom 20.1.2003, Az.: S 2 KN 122/00 U.
- 15 SG Aachen vom 7.10.2002.
- 16 SG Aachen vom 20.1.2003